



# Gewässerschutzgesetz (GSchG) / Änderung zum Schutz des Grundwassers und der Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

## 1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	JardinSuisse
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	JS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 94, 5000 Aarau
Name / Nom / Nome	Damiana Rinaldi, Leiterin Fachstelle Umwelt
Datum / Date / Data	07.03.2026



## 1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende November 2025 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur im Titel erwähnten Vorlage eröffnet. Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen im Gewässerschutzgesetz (GSchG). Für die Berücksichtigung unserer Eingabe bedanken wir uns. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

### **Position und Forderungen JS**

- 1. Rückweisung der Vorlage in der aktuellen Form und umfassende Überarbeitung**
- 2. Effektive, in den Fassungen gemessene Werte und nicht theoretische Modelle auf der Basis von «Worst-Case-Szenarien» aus der Zulassung verwenden und in den Z<sub>u</sub> umsetzen**
- 3. Allfällige Einschränkungen und Ertragsausfälle, die nach der Überarbeitung der Vorlage noch bestehen, umfassend und national einheitlich entschädigen**
- 4. Schnellere und umfassendere Umsetzung im Bereich der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und Steigerung deren Kapazitäten**
- 5. Begrüssung der geplanten Lockerungen im Bereich Anschlusspflicht an die Kanalisation bei der Nutztierhaltung**



## Einordnung der Vorlage in den Gesamtkontext

Bei der Vorlage im Bereich GSchG handelt es sich um das 4. und somit letzte offizielle Massnahmenpaket aus der Pa.Iv.19.475 «Absenkpfad Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe». Mit diesem Paket will der Bundesrat eine ganze Reihe von pendenten Vorlagen abhandeln, namentlich:

- *Motion 20.3625 Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströmbereiche*
- *Motion 20.4261 Reduktion der Stickstoffeinträge aus den Abwasserreinigungsanlagen*
- *Motion 20.4262 Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen für alle Abwasserreinigungsanlagen*
- *Motion 23.4379 Anpassung des Gewässerschutzgesetzes an die praktizierte Nutztierhaltung*

Weiter besteht ein direkter Zusammenhang mit der gleichzeitig laufenden Vorlage im Bereich der Gewässerschutzverordnung (GSchG), worin es um die Einführung ökotoxikologischer Grenzwerte für zusätzliche 7 Wirkstoffe geht. Zudem besteht ein direkter Zusammenhang mit dem am 5. Dezember 2025 veröffentlichten Postulatbericht 22.3875 «Erhöhung der Wirksamkeit des Gewässerschutzprogramms in der Landwirtschaft», da Art. 62a GSchG zur Finanzierung von einzelnen Bewirtschaftungseinschränkungen, welche aus dieser Vorlage resultieren, herangezogen werden soll.

Diese Vorlage und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Dutzende weitere, regionale und nationale Massnahmen im Bereich Gewässerschutz und Nährstoffe in Entwicklung und teils bereits in Umsetzung sind und gleichzeitig keine neuen PSM-Wirkstoffe auf den Markt kommen, da die PSM-Zulassung seit Jahren faktisch blockiert ist und auch keine alternativen Lösungen von Seiten Forschung bereitgestellt werden, macht die Situation für die Hortikultur und den Baumschulen kaum noch überschaubar, geschweige umsetzbar. Der einzelne Betrieb wird überfordert und überfahren. Die Verunsicherung in der Praxis ist zunehmend gross.

## Allgemeine Bemerkungen

JS begrüsst, dass der Bundesrat die einzelnen Projekte in einer gesamten Vorlage zusammenfasst. Das hilft bei der Gesamtbeurteilung. Ebenfalls begrüssen wir ausdrücklich, dass jetzt auch Massnahmen ausserhalb der Hortikultur und Baumschulen, also den Abwasserreinigungsanlagen, vorgesehen sind. Diese waren überfällig. Trotzdem liegen der Hauptfokus und die Hauptlasten dieser Vorlage ein weiteres Mal bei den Produzenten. Während seitens ARA's in erste Linie technische Massnahmen im Vordergrund stehen, welche die Abwassergebühren je Einwohner geringfügig um maximal. Fr. 7.--/Jahr ansteigen lassen, geht es bei der Landwirtschaft um weitere, teils massive Einschränkungen, Verzichte und Verbote für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und den Nährstoffeinsatz, in erster Linie Stickstoff (N). Auf grossen Teilen der neuen Zuströmbereiche (Z<sub>u</sub>) von Trinkwasserfassungen wird künftig der Einsatz wichtiger Pflanzenschutzmittel zum Schutz der Kulturen nicht mehr möglich sein. Der Grund ist auf einen politischen Entscheid des Parlaments im Rahmen der Beratungen zur Pa.Iv.19.475 zurückzuführen. Als Folge wurde 2023 im GschG Artikel 27Absatz 1 eingeführt, welcher besagt, dass in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen nur PSM eingesetzt werden dürfen, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und ihren Abbauprodukten über 0.1 Mikrogramm führt. Damit wurde die bisherige, wissenschaftliche und auf toxikologischen Grundsätzen beruhende Unterscheidung zwischen relevanten und nicht relevanten Metaboliten (PSM-Abbauprodukten) ersatzlos aufgegeben. Faktisch wurde damit ein «Reinheitsprinzip» eingeführt und damit eine Verschärfung der Anforderungen an PSM-Abbauprodukte im Grundwasser um den Faktor 100 in Kauf genommen. Gemäss einer Liste des BLV vom 9. Oktober 2025 (Relevanz von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten im Grund- und Trinkwasser, Webseite BLV), führen die Zulassungsmodelle unter Worst-Case-Bedingungen bei 40% aller aufgeführten Stoffe (126 von total 314 Stoffen) zu Abbauprodukten über 0.1 Mikrogramm. Das heisst, dass diese Stoffe in den künftigen Zuströmbereichen nicht mehr eingesetzt werden

dürfen! Es spielt dabei keine Rolle, dass die berechneten Konzentrationen in den Modellrechnungen Extrembedingungen, sogenannten «Worst-Case-Bedingungen» entsprechen und in der Praxis gar nie so zutage treten, also gar nicht in den Fassungen gemessen werden.

Weiter sind die betroffenen Flächen aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen absolut unklar. Der Bundesrat spricht von maximal 6% bzw. 25 000 ha Ackerfläche und Spezialkulturen, welche künftig in einem Zuströmbereich zu liegen kommen. Wie er darauf kommt, ist aber nicht nachvollziehbar. Erstens werden die Modelle für die PSM-Zulassung aktuell vom BLV noch überarbeitet. Diese braucht es, damit die eingeschränkten Wirkstoffe und somit betroffenen Kulturen bestimmt werden können. Zweitens liegen den Vernehmlassungsunterlagen drei Modellregionen bei, in welchen die Uni Neuenburg die Flächenanteile von Ackerfläche und Spezialkulturen mit Einschränkungen zwischen 8 und 15% berechnet hat. Die Schweiz verfügte 2024 gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) über rund 422 500 ha Acker- und Dauerkulturfläche. Gemäss den Berechnungen der Uni Neuenburg wären somit zwischen 33 800 und 63 300 ha von Einschränkungen und Verboten betroffen. Hinzu kommt, dass der Bundesrat bereits 2045 die Kriterien für die Bestimmung der  $Z_u$  überprüfen will, was weitere 1 000 Zuströmbereiche bedeutet und gegenüber der aktuellen Regelung zu einer Verdoppelung der  $Z_u$  und somit auch der betroffenen Flächen führen würde. Die Frage der betroffenen Gebiete ist damit aber noch bei weitem nicht geklärt: Die Uni Neuenburg hat total rund 6 200 Fassungseinzugsgebiete identifiziert, was rund 50% aller Schweizer Grundwasserfassungen entspricht. Aus Sicht der betroffenen Betriebe in diesen Regionen ist so ein Vorgehen unmöglich und völlig unberechenbar für die langfristige Betriebsausrichtung.

## **Bemerkungen zu den einzelnen Teilbereichen der Vorlage**

### **1. Umsetzung Motion 20.3625 - Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströmbereiche**

Der SBV lehnt die Umsetzung dieser Motion, wie sie in dieser Vorlage zur Diskussion steht, ab. Sehr viele Eckwerte bezüglich der Ausscheidung der künftigen Zuströmbereiche fehlen oder sind noch völlig unklar, ja sogar willkürlich. Zudem sind ab 2045 weitere Verschärfungen geplant und der Bundesrat kann den Kriterienkatalog nach seinem Gutdünken jederzeit erweitern und anpassen. Aus unserer Sicht sind die Kriterien und Definitionen, wann eine Grundwasserfassung von regionaler Bedeutung ist oder eine Gefährdung besteht (eines der folgenden Kriterien – mindestens 40% Ackerbau oder Spezialkulturen im Einzugsgebiet, mindestens 60% Siedlungsfläche im Einzugsgebiet oder bestimmte Anlagen mit einer Gefährdung wie Tankstellen, Strassen oder Golfanlagen, Deponien usw.) und ob diese stark oder mittel ist, völlig willkürlich und auch kaum nachvollziehbar. Auch die Flächen und betroffenen Stoffe können wir nicht nachvollziehen und ihre Zahl schwankt je nach Betrachtungsweise enorm.

#### **1.1 Zielkonflikte, welche durch diese Vorlage geschaffen oder verschärft werden**

Neben den Risiken für die Hortikultur und Baumschulen möchten wir kurz auch die Situation in anderen Themenbereichen hervorheben. Der Bundesrat blendet eine ganze Reihe von Zielkonflikten aus, welche diese Vorlage mit sich bringt und für welche fast immer die Landwirtschaft inklusive Hortikultur und Baumschulen verantwortlich gemacht werden, namentlich die:

- Senkung der pflanzlichen Produktion für die direkte menschliche Ernährung

- Weitere Verlagerung in Richtung tierische Produktion, weil auf diesen Flächen vermehrt der Anbau von Futterpflanzen und Kunstwiesen erfolgen muss und dieses Futter nur über die Tierhaltung wirtschaftlich verwertet werden kann
- Behinderung der Umsetzung der bundeseigenen, nationalen Ernährungsstrategie, welche die pflanzliche Ernährung eigentlich fördern möchte
- Ausspielung verschiedener Schutzziele aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz, namentlich der Schutzziele «Schutz der Kulturen», «PSM mit besonderem Risikopotential», «Schutz der Bodenfruchtbarkeit» und «Grundwasser»

Es darf nicht sein, dass die Kosten einer Vorlage, welche im Wesentlichen auf einem Reinheitsprinzip aufbaut, durch eine kleine Gruppe – der Landwirtschaft und der produzierende Gartenbau (Hortikultur und Baumschulen) – getragen werden soll, während die Nutzniesser – die Wasserversorger bzw. die Gesellschaft - von sehr günstigem Trinkwasser profitieren. Hier braucht es einen fairen, nationalen Lastenausgleich, welcher deutlich über die im Art. 62a GSchG vorgesehenen, sehr eingeschränkten Möglichkeiten, hinausgeht. Ein nationaler Entschädigungsfonds muss integrierender Bestandteil einer solchen Vorlage sein.

### **2. Umsetzung Motion 20.4261 - Reduktion der Stickstoffeinträge aus den Abwasserreinigungsanlagen**

Der SBV erachtet die Obergrenze von 10 000 Einwohner pro Anlage, ab wann die N-Rückhaltmassnahmen umgesetzt werden müssen, als viel zu hoch angesetzt. Damit werden nur gerade 50% der total rund 550 ARA's erfasst. In den nicht betroffenen Anlagen werden weiterhin Ausscheidungsraten toleriert, welche weiter unter den europäischen Werten liegen.

### **3. Umsetzung Motion 20.4262 - Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen für alle Abwasserreinigungsanlagen**

Es braucht ein Umdenken in der gesamten Abwasserbranche: Es ist z. B. nicht weiter tolerierbar, dass Mikroverunreinigungen, verursacht über Niederschlagsereignisse via Vorfluter, hingenommen werden. Auch ist nicht weiter akzeptierbar, dass grosse Mengen Strassenabwasser, belastet mit Streusalz, Reifenabrieb und weiteren Schadstoffen aus dem Verkehr, mehr oder weniger ungereinigt, grossräumig und grosszügig in landwirtschaftlichen Flächen versickert werden. Dazu müssen die Kapazitäten der Abwasserbehandlungsanlagen in der ganze Schweiz erhöht und ausgebaut werden. Dieser Umbau ist nicht erst bis 2050 sondern bereits bis 2040 umzusetzen.

## 1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</p> <p><sup>4</sup> In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:</p>		
<p>Art. 14 Abs. 4, 5 und 6</p> <p><sup>4</sup>Betrifft nur den italienischen Text.</p> <p><sup>5</sup>Betrifft nur den französischen Text.</p> <p><sup>6</sup>Betrifft nur den französischen und italienischen Text.</p>		
<p>Art. 19a Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen und Grundwasserschutzareale</p> <p><sup>1</sup>Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen nach Artikel 20, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:</p>		
a. Die Grundwasserfassung ist von regionaler Bedeutung.		
b. Das genutzte Grundwasser ist durch Stoffe verunreinigt, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden können.		
c. Das genutzte Grundwasser ist durch solche Stoffe gefährdet, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden können.		
<sup>2</sup> Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn die Verwendung des Stoffes, der die Verschmutzung verursacht, bereits auf nationaler Ebene verboten ist.		
<sup>3</sup> Die Kantone können Zuströmbereiche bezeichnen für Grundwasserschutzareale nach Artikel 21, wenn das Grundwasser durch Stoffe, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden, verunreinigt oder gefährdet wird.		
<sup>4</sup> Für die Festlegung, ob eine Verunreinigung oder Gefährdung vorliegt, muss der Stoff effektiv in der Fassung in der erforderlichen Konzentration nachgewiesen werden.	Neuer Absatz 4	Der Nachweis muss effektiv in der betroffenen Fassung erbracht werden und darf nicht aufgrund unrealistischer,

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		hypothetischer Zulassungsmodelle, die auf Worst-Case-Szenarien beruhen, erfolgen.
<sup>4 6</sup> Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften.		
Art. 27 Bodenbewirtschaftung <sup>1bis</sup> Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu <b>in der Fassung gemessenen</b> Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führen.	Ergänzung Art. 27 Absatz 1bis	Der Nachweis muss effektiv in der betroffenen Fassung erbracht werden und darf nicht aufgrund unrealistischer, hypothetischer Zulassungsmodelle, die auf Worst-Case-Szenarien beruhen, erfolgen.
Art. 44 Abs. 2 <sup>2</sup> <i>Betrifft nur den französischen Text.</i>		
Art. 60b Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 <sup>2</sup> Inhabern von zentralen Abwasserreinigungsanlagen, die Massnahmen nach Artikel 61a Absatz 1 Buchstaben a und b getroffen und die entsprechende Schlussabrechnung über die getätigten Investitionen bis am 30. September eines Kalenderjahres ein-gereicht haben, wird die Abgabe ab dem nachfolgenden Kalenderjahr reduziert.		
<sup>3</sup> Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der an die zentralen Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner. Der Abgabesatz beträgt jährlich höchstens 16 Franken pro Einwohnerin oder Einwohner.		
<sup>4</sup> Der Bundesrat legt den Abgabesatz und die Höhe der Reduktion nach Absatz 2 auf-grund der zu erwartenden Kosten fest und regelt das Verfahren für die Erhebung der Abgabe. Die Abgabe entfällt spätestens am 31. Dezember 2050.		
Art. 61a Abs. 2		

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<sup>2</sup> Die Abgeltungen werden gewährt, wenn mit der Erstellung oder Beschaffung der Anlagen, Einrichtungen oder Kanalisationen zwischen dem 1. Januar 2012 und spätestens dem 31. Dezember 2045 begonnen wurde.		
<i>Art. 62d</i> Finanzhilfen für die Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen <sup>1</sup> Der Bund kann den Kantonen zur Förderung einer raschen Umsetzung im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen gewähren für:		
a. die kantonale Planung gemäss Artikel 84d Absatz 1, sofern diese innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... beim Bund eingereicht wird;		
b. die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zur Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen gemäss Artikel 19a Absatz 1, sofern die Arbeiten zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2041 durchgeführt worden sind.		
<sup>2</sup> Die Finanzhilfen betragen höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Verfahren der Finanzhilfen, insbesondere die degressive Ausgestaltung der Finanzhilfen über die Jahre.		
<sup>3</sup> Die Gesuche für Finanzhilfen gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind bis spätestens am 31. Dezember 2037 beim Bundesamt für Umwelt einzureichen.		
<i>Art. 62e Nationaler Entschädigungsfonds</i> <i>Der Bund schafft einen nationalen Fonds zur Entschädigung der Landwirtschaft, inklusive Hortikultur und Baumschulen, von Bewirtschaftungseinschränkungen und Verboten in Schutzzonen, Zuströmbereichen und Gewässerschutzarealen. Er sorgt dafür, dass Entschädigungen national einheitlich geregelt und umgesetzt werden. Der Fonds wird über die Wassergebühren gespiesen.</i>	Neuer Artikel 62e	Ein wesentlicher Grund, warum es bei der Ausscheidung von Schutzzonen und Zuströmbereichen nicht vorangeht ist, dass jeder Wasserversorger ein individuelles Vorgehen wählt. Für die betroffenen Betriebe ist das oft mit einem grossen Aufwand, jahrelangem aufreibendem Verhandeln und hohen Beratungskosten verbunden. Häufig fehlt auch die Bereitschaft der Wasserversorger und Nutzniesser, die verfügbaren Einschränkungen und Verbote angemessen zu entschädigen, zumal es sich künftig vermehrt um vorsorgliche

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>Einschränkungen und nicht effektive Belastungen handelt. Es ist nicht weiter akzeptierbar, dass die Lasten einseitig bei der Landwirtschaft liegen.</p> <p>Die vom Bundesrat favorisierten 62a-Projekte sind zudem für die Entschädigung von Bewirtschaftungseinschränkungen und Verboten für den Bereich PSM, namentlich den Teil Grundwasser, nicht geeignet, denn es handelt sich hier um vorsorgliche Massnahmen. Zudem sind die Entschädigungen, z. B. wenn Ackerland in Wiese oder auf eine wirtschaftlich wichtige Kultur verzichtet werden muss, ungenügend und vor allem für Ackerbaubetriebe häufig nicht tragbar.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3  <sup>3</sup> aufgehoben</p>		
<p><i>Gliederungstitel nach Art. 84</i></p> <p><b>4. Abschnitt: Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen</b></p>		
<p>Art. 84a Umsetzungsfrist  Die Kantone sorgen dafür, dass Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen auf zentralen Abwasserreinigungsanlagen gemäss den vom Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2050 umgesetzt werden.</p>		
<p>Art. 84b Planung und Berichterstattung  <sup>1</sup> Die Kantone planen die Massnahmen nach Artikel 84a und stimmen diese in zeitlich und technischer Hinsicht aufeinander ab. Sie legen die Fristen zu deren Umsetzung fest und verpflichten die Inhaber von zentralen</p>		

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Abwasserreinigungsanlagen zur Um-setzung der Massnahmen.		
<sup>2</sup> Sie reichen die Planung innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... dem Bund ein.		
<sup>3</sup> Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Art. 84a umgesetzten Massnahmen, das erste Mal sechs Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ....		
<i>Gliederungstitel nach Art. 84b</i>		
<b>5. Abschnitt: Massnahmen zur Bezeichnung der Zuströmbereiche</b>		
<i>Art. 84c Umsetzungsfrist</i> <sup>1</sup> Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstaben a und b bis zum 31. Dezember 2045.		
<sup>2</sup> In den Fällen nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe c wird die Frist bis zum 31. Dezember 2050 verlängert.		
<i>Art. 84d Planung und Berichterstattung</i> <sup>1</sup> Die Kantone erstellen eine Planung zur Bezeichnung der Zuströmbereiche gemäss Art. 84c.		
<sup>2</sup> Sie reichen die Planung innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... dem Bund ein.		
<sup>3</sup> Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Artikel 19a Absatz 1 umgesetzten Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen sowie der darin festgelegten Massnahmen zum Schutz der Wasserqualität, <b>der sich daraus ergebenen Zielkonflikte, den Einschränkungen und den damit verbundenen Kosten und Folgen für die Grundeigentümer und die Bewirtschafter</b> , das erste Mal sechs Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ....	Ergänzung Art. 84d Abs. 3	Es sollen nicht nur die Vorteile der neuen Zuströmbereiche, sondern auch die damit einhergehenden Zielkonflikte, Einschränkungen und wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Betriebe und Grundeigentümer beschrieben und beziffert werden.
<b>II</b> <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.		

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione